

ZH_OBERGERICHT RT170190 vom 7. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170190

FR: ZH_OBERGERICHT RT170190 du 7 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT170190 del 7 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) ist eine deutsche Grossbank. Die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) ist eine Privatperson mit heutigem Wohnsitz in C._____. Die Parteien schlossen am 30. April 2001 einen Darlehensvertrag ab (Urk. 10/2; A._____-Universaldarlehen). Die Gesuchstellerin gewährte der Gesuchsgegnerin ein Darlehen über DM 683'000.– zur Finanzierung eines Mehrfamilienwohnhauses in D._____ (Deutschland). Als Sicherheiten wurden die Eintragung einer Grundschuld auf dem Mehrfamilienhaus, die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus einer neu abzuschliessenden, kapitalbildenden Lebensversicherung mit E._____ (Ehegatte der Gesuchsgegnerin) als Versicherungsnehmer sowie eine selbstschuldnerische Bürgschaft von E._____ vereinbart (Urk. 10/2). Mittels ebenfalls am 30. April 2001 unterzeichneter Sicherungsvereinbarung wurde vereinbart, dass unter anderem die auf dem Grundstück der Gesuchsgegnerin eingetragene Grundschuld sowie die "Übernahme der persönlichen Haftung" durch die Gesuchsgegnerin als Sicherheit für alle Ansprüche dienen, die der Gesuchstellerin aus der bankmässigen Geschäftsverbindung gegenüber der Gesuchsgegnerin zustehen (Urk. 10/3). Mit öffentlicher Urkunde des Notars F._____, Notariat G._____, vom 10. Mai 2001 wurde zugunsten der Gesuchstellerin eine fällige Gesamtschuld von DM 683'000.– an der zu erwerbenden Liegenschaft bestellt und die Gesuchsgegnerin erklärte die persönliche Haftungsübernahme für den Grundschuldbetrag samt Zinsen nebst sofortiger Zwangsvollstreckungsunterwerfung in ihr gesamtes Vermögen (Urk. 4/1 S. 2, I. Ziff. 2 und IV.). Mit Schreiben vom 14. Februar 2011 kündigte die Gesuchstellerin das Darlehen (Urk. 4/4). In der Folge wurden das Grundstück und die Bürgschaft verwertet und wurde mit dem daraus resultierenden Ergebnis die Forderung der Gesuchstellerin teilweise befriedigt.

- 3 -

E. 2

Mit Zahlungsbefehl Nr. ... des Betreibungsamtes Pfannenstiel vom 14. Juli 2017 betrieb die Gesuchstellerin die Gesuchsgegnerin. Es wurde Rechtsvorschlag erhoben (Urk. 2). Mit Eingabe vom 25. August 2017 machte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz das vorliegende Verfahren um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung anhängig (Urk. 1). Mit "Urteil und Verfügung" vom 1. November 2017 trat die Vorinstanz auf das Begehren der Gesuchstellerin im Fr. 126'945.– nebst Zins zu 1,62 % seit dem 29. Juni 2017 übersteigenden Betrag nicht ein (Verfügung). Im Mehrumfang wies sie das Begehren ab (Urteil; Urk. 22 S. 13, Dispositivziffer 1).

E. 2.1

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110 Nr. 28) auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind diese Kosten ebenfalls zu einem Fünftel der Gesuchstellerin und zu vier Fünftel der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen. Die Kosten werden aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss (Fr. 1'000.–; Urk. 25) bezogen. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin Fr. 800.– zu erstatten.

E. 2.2

Die volle Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 9 und § 13 Abs. 2 AnwGebV auf Fr. 2'700.– (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren eine auf drei Fünftel reduzierte Parteientschädigung, mithin Fr. 1'620.– (inkl. Mehrwertsteuer), zu bezahlen. Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 1. November 2017 wird abgewiesen. 2. Die Beschwerde gegen das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 1. November 2017 wird teilweise gutgeheissen.

- 16 - Der Gesuchstellerin wird in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Pfannenstiel, Zahlungsbefehl vom 14. Juli 2017, definitive Rechtsöffnung erteilt für Fr. 126'945.– nebst Zins zu 1,62 % seit 29. Juni 2017. Im Übrigen wird die Beschwerde gegen das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 1. November 2017 (Betreibungskosten) abgewiesen. 3. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt. Die Kosten werden zu einem Fünftel der Gesuchstellerin und zu vier Fünftel der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie werden mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin den Vorschuss im Umfang von Fr. 800.– zu ersetzen. 4. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'200.– zu bezahlen.

E. 2.3

Die in der vorgelegten notariellen Urkunde übernommene persönliche Haftung bezog sich auf den Grundschuldbetrag von DM 683'000.– zuzüglich 18 % Zins jährlich ab dem 10. Mai 2001. Zwischenzeitlich ist der Euro an die Stelle der

- 10 - Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten getreten (Art. 3 der Verordnung [EG] Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro; Euro-VO II). Wird in Rechtsinstrumenten – d.h. in Rechtsvorschriften, Verwaltungsakten, gerichtlichen Entscheidungen, Verträgen, einseitigen Rechtsgeschäften, Zahlungsmitteln (vgl. Art. 1 EuroVO II) –, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen (Art. 14 EuroVO II). Der Umrechnungskurs wurde auf DM 1,95583 = 1 Euro festgesetzt (Art. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen; EuroVO III). Der in der öffentlichen Urkunde genannte Betrag von DM 683'000.– entspricht somit EUR 349'212.35. Die Umrechnung erfolgt durch den Rechtsöffnungsrichter (vgl. OGer ZH RT140210 vom 24. Februar 2015, E. II./5.b); BGE 137 III 87 E. 4). Die Gesuchstellerin verlangt Rechtsöffnung für Euro 116'135.49 (= Fr. 126'945.–) nebst Zins von 1,62 % ab dem 29. Juni 2017. Als Minus ist dieser Betrag ohne Weiteres vom Rechtsöffnungstitel

gedeckt. Weiterer Erläuterungen seitens der Gesuchstellerin bedurfte es nicht. Dass sie dennoch versuchte, den offenen, effektiv noch geschuldeten Betrag aus dem Darlehensvertrag darzutun (vgl. 4/3), kann nicht zu ihrem Nachteil gereichen. Es wäre Sache der betriebenen Schuldnerin gewesen, (substantiiert) einzuwenden, die kausale Forderung laute auf einen tieferen Betrag als die in Betreibung gesetzte abstrakte Forderung (vgl. OGer ZH RT140106 vom 18. Februar 2015, E. II./4.). Dies hat die Gesuchsgegnerin unterlassen (Urk. 8 S. 6).

E. 3

Gegen diese Entscheide erhob die Gesuchstellerin fristgerecht Berufung (Urk. 20/1; Urk. 21). Sie stellt den folgenden Antrag (Urk. 21 S. 2): "1. Es sei, unter Aufhebung des Urteils der Vorinstanz, die persönliche Haftung der Beschwerdegegnerin und deren sofortige Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung gemäss öffentlicher Urkunde Nt. ... des Notariates G._____ vom 10. Mai 2001 über den Betrag von DM 683'000.– anzuerkennen, resp. vollstreckbar zu erklären und es sei der Beschwerdeführerin in der Betreibung ... des Betreibungsamtes Pfannenstiel für den Betrag von Fr. 159'114.17 nebst Zins von 1.62 % seit dem 29. Juni 2017 sowie Betreibungskosten von bisher Fr. 203.30 und den Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens definitive Rechtsöffnung zu erteilen; 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge für alle Instanzen zulasten der Beschwerdegegnerin." Die Gesuchstellerin hat einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.– geleistet (Urk. 24; Urk. 25). Die Beschwerdeantwort datiert vom 11. Dezember 2017. Die Gesuchsgegnerin beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 27 S. 2). Die Beschwerdeantwort wurde der Gegenpartei zur Kenntnis gebracht (Urk. 28).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat nicht geprüft, ob die öffentliche Urkunde des Notariats G._____ vom 10. Mai 2001 vollstreckbar ist. Auch ging sie nicht auf die Einwendungen der Gesuchsgegnerin ein (Urk. 22 S. 13).

E. 3.2

Beruhet die Forderung auf einem vollstreckbaren Entscheid eines schweizerischen Gerichts oder einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Ist ein Entscheid in

- 11 - einem anderen Staat ergangen, so kann der Betriebene überdies die Einwendungen geltend machen, die im betreffenden Staatsvertrag oder, wenn ein solcher fehlt, im IPRG vorgesehen sind, sofern nicht ein schweizerisches Gericht bereits über diese Einwendungen entschieden hat (Art. 81 Abs. 3 SchKG). Gleiches gilt für ausländische öffentliche Urkunden (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 81 N 28). Gemäss Art. 50 Abs. 1 aLugÜ kann ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer öffentlichen Urkunde nur abgelehnt werden, wenn die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaats widersprechen würde. Der Schuldner kann darüber hinaus – entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (vgl. Urk. 13 S. 3) – auch alle (materiellrechtlichen) Einwendungen gegen den beurkundeten materiellen Anspruch erheben, wobei dies in der Lehre nicht unumstritten ist (vgl. OGer ZH RT140210 vom 24. Februar 2015, E. 5. m.Hinw. auf Naegeli, in: Dasser/Oberhammer [Hrsg.], Kommentar zum Lugano-

Übereinkommen, 2008, Art. 50 aLugÜ N 75 ff.). Die Behauptungs- und Beweislast für die Einwendungen obliegt der Gesuchsgegnerin. 3.3.1. Die Gesuchsgegnerin macht geltend, die Gesuchstellerin berufe sich darauf, das Darlehen am 14. Februar 2011 gekündigt zu haben. Der Darlehensvertrag vom 30. April 2001 habe jedoch eine feste Laufzeit bis zum 30. April 2016 vorgesehen. Die Gesuchstellerin sei nicht berechtigt gewesen, das Darlehen vor der Endfälligkeit zu kündigen. Das Darlehen sei somit frühestens am 30. April 2016 zur Rückzahlung fällig gewesen. Die Gesuchstellerin habe nicht nachgewiesen, dass sie nach diesem Datum unter Ansetzung einer Monatsfrist die Verwertung der Sicherheiten angedroht habe. Eine solche Androhung der Verwertung der Sicherheiten wäre jedoch nach Ziffer 9 der Vertragsbedingungen zum Darlehensvertrag Voraussetzung dafür gewesen, dass die Gesuchstellerin die Sicherheit verwerten dürfe. Nachdem eine solche Fristansetzung nicht erfolgt sei, sei die Gesuchstellerin nicht berechtigt, auf die gestellte Sicherheit zu greifen (Urk. 8 S. 5 f.). 3.3.2. Fehl geht der Einwand der Gesuchsgegnerin, die Gesuchstellerin habe zu den von ihr in der Gesuchsantwort gemachten Einwendungen nicht mehr Stellung beziehen dürfen. Die in der Eingabe vom 1. Oktober 2017 gemachten - 12 - neuen Ausführungen und neu eingereichten Beweismittel hätten demnach unberücksichtigt zu bleiben (vgl. Urk. 17 S. 4 f.). Die Gesuchstellerin hat mit Bezug auf die von der Gesuchsgegnerin in der Gesuchsantwort erhobenen Einwendungen das Recht, uneingeschränkt Stellung zu beziehen. Das Novenrecht kommt hier nicht zum Zuge, da die Gesuchstellerin zu den Einwendungen zuvor noch nie Stellung bezogen hat bzw. beziehen konnte (Urk. 13 S. 3 ff.; Urk. 14/1-4). 3.3.3. Die Parteien haben ein "endfälliges Darlehen (CBU-III)" abgeschlossen (Urk. 10/2 S. 1). Es wurde eine Darlehenslaufzeit bis zum 30. April 2016 vereinbart (Urk. 10/2, "Konditionen" lit. p). Weiter wurde eine Zinsbindung von 6,1 % für 10 Jahre, damit bis zum 30. April 2011 vereinbart (vgl. Urk. 10/2 S. 1 "Konditionen" lit. i) und k) i.V.m. S. 2 "Gesamtbetrag" aufgestellte Berechnung). Letztere Tatsache wurde von der Gesuchsgegnerin nicht bestritten (Urk. 17). Ist der Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum fest vereinbart und kommt nach Ablauf dieses Zeitraums zwischen den Parteien keine Vereinbarung über die neuen Bedingungen zustande, wird das Darlehen mit Ablauf des Zinsbindungszeitraums zur Rückzahlung fällig (vgl. Urk. 10/2 Ziff. 2.1.3 der "Bedingungen für A. _____ - Universaldarlehen"). Eine neue Abmachung über eine Zinsbindung ist zwischen den Parteien offensichtlich nicht zustande gekommen, hat doch die Gesuchstellerin das Darlehen bereits am 14. Februar 2011 gekündigt (Urk. 4/4). Damit war das Darlehen spätestens am 1. Mai 2011 zur Rückzahlung fällig. Kommt hinzu, dass gemäss Ziffer 5.2. der Vertragsbedingungen die Bank das Darlehen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zur sofortigen Rückzahlung kündigen kann, wenn der Darlehensnehmer an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen mit 5 % des Darlehensbetrages in Verzug ist und die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine mindestens zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat, verbunden mit der Erklärung, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig gestellt wird. Im Schreiben vom 1. Dezember 2010, dessen Erhalt die Gesuchsgegnerin nicht bestritt (Urk. 17), hielt die Gesuchstellerin fest, dass die Gesuchsgegnerin bei einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 369'178.30 (inkl. Rückstand) Ausstände von total EUR 19'965.95 aufweise. Die Gesuchstellerin drohte die sofortige Fälligkeitstellung des Darlehens zur Rückzahlung an, wenn bis zum 20. Dezember 2010

- 13 - keine Vereinbarung getroffen werde bzw. keine Zahlung stattfinde (Urk. 14/2). Damit kündigte die Gesuchstellerin das Darlehen mit Schreiben vom 14. Februar 2011 unter Einhaltung der Vertragsbedingungen (Urk. 4/4). Das Darlehen ist zur Rückzahlung fällig. Zu Recht weist die Gesuchstellerin weiter darauf hin, dass sich Ziffer 9 der Vertragsbedingungen auf verwertbare Sicherheiten, also insbesondere auf Grundschulden und Pfandrechte, bezieht. Dem Schuldner soll Gelegenheit zur Auslösung geboten werden. Bei einer persönlichen Haftungsübernahme gibt es keine Verwertung im Wortsinn, sodass auch keine Verwertungsandrohung erforderlich ist (vgl. Urk. 13 S. 4 f.). Die Einwendung der Gesuchsgegnerin ist nicht zu hören. 3.4.1. Weiter beruft sich die Gesuchsgegnerin darauf, die Darlehensforderung sei am 31. Dezember 2014 verjährt (vgl. Urk. 8 S. 6). 3.4.2. Das deutsche Recht kennt keine Bestimmung wie Art. 807 ZGB, wonach Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, keiner Verjährung unterliegen. Die regelmässige Verjährungsfrist beträgt in Deutschland drei Jahre (§ 195 BGB). Es kann daher durchaus sein, dass der Darlehensrückzahlungsanspruch der Gesuchstellerin verjährt ist. Für Ansprüche aus vollstreckbaren Urkunden gilt hingegen nach § 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB eine dreissigjährige Verjährungsfrist. Der deutsche Bundesgerichtshof hat entschieden, dass das in einer notariellen Grundschuldbestellungsurkunde abgegebene abstrakte Schuldversprechen mit Vollstreckungsunterwerfung nicht deshalb nach § 812 Abs. 2 BGB kondizierbar sei, weil der durch die Grundschuld gesicherte Anspruch verjährt sei. Die Vorschrift von § 216 Abs. 2 Satz 1 BGB sei auf ein solches Schuldversprechen analog anwendbar (BGH XI ZR 36/09 vom 17. November 2009, publiziert in: NJW 2010 S. 1144 ff.). Die Einrede der Verjährung greift nicht.

E. 3.5

Wie bereits dargelegt (vgl. vorne II./B./E. 2.3.), obliegt es der Gesuchsgegnerin, (substantiiert) einzuwenden, die kausale Forderung laute auf einen tieferen Betrag als die in Betreuung gesetzte abstrakte Forderung. Dies hat die Gesuchsgegnerin unterlassen. Ihr Einwand, die Gesuchstellerin lege nicht in nachvollziehbarer Weise dar, welcher Betrag unter dem Darlehensvertrag noch geschuldet sei, und die Gesuchstellerin sei aus der Übernahme der persönlichen

- 14 - Haftung nur berechtigt, diesen Betrag geltend zu machen, ist daher ebenfalls nicht zu hören (vgl. Urk. 8 S. 6).

E. 4

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei hat sich die beschwerdeführende Partei (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) mit den Ausführungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGer

- 4 - 5D_65/2014 vom 9. September 2014, E. 5.4.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3). Die von der Gesuchstellerin erhobenen Rügen sind

rechtsgenügend begründet (vgl. Urk. 27 S. 3). Aus ihren Ausführungen erhellt, dass sie mit ihrer Beschwerde sowohl die Verfügung als auch das Urteil der Vorinstanz anfecht.

E. 4.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde der Gesuchstellerin gegen das vorinstanzliche Urteil gutzuheissen ist. Der Entscheid der Vorinstanz ist aufzuheben. Das Verfahren ist spruchreif. Es ist ein neuer Entscheid zu fällen (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Gründe für eine Rückweisung des Verfahrens sind nicht ersichtlich (vgl. Urk. 27 S. 2, Eventualantrag, und S. 4 f.). Wie vorangehend dargelegt, liegt ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor (vgl. vorne II./B./E. 2.2.). Die Einwendungen der Gesuchsgegnerin greifen nicht, weshalb auch der Vollstreckung der notariellen Urkunde vom 10. Mai 2001 nichts entgegen steht. Der Zinssatz sowie der Beginn des Zinslaufes blieben unbestritten. Entsprechend ist der Gesuchstellerin für Fr. 126'945.– (= EUR 116'135.49 bei einem Umrechnungskurs von 1.093) nebst Zins zu 1,62 % seit dem 29. Juni 2017 definitive Rechtsöffnung zu gewähren.

E. 4.2

Für die Betreuungskosten kann demgegenüber keine Rechtsöffnung erteilt werden, weil hierfür kein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Ohnehin ist aber eine Rechtsöffnung auch überflüssig, weil gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG von den Zahlungen des Schuldners die Kosten vorab erhoben werden können, womit diese im Ergebnis zur Schuld geschlagen werden und vom Schuldner zusätzlich zum Betrag, welcher dem Gläubiger zugesprochen worden ist, zu bezahlen sind (vgl. BGer 5A_455/2012 vom 5. Dezember 2012, E. 3.). Zu den Betreuungskosten zählen auch die Spruchgebühr und die Parteientschädigung des Rechtsöffnungsverfahrens. III. 1. Die Vorinstanz setzte für das erstinstanzliche Verfahren die Entscheidgebühr auf Fr. 1'000.– (Urk. 22 S. 13, Dispositivziffer 2) und die volle Parteientschädigung auf Fr. 7'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) fest (Urk. 22 S. 14, Dispositivziffer 4). Dies wurde nicht beanstandet und ist so zu belassen. Der Streitwert beläuft

- 15 - sich auf Fr. 159'114.17. Ausgangsgemäss sind die Kosten zu einem Fünftel der Gesuchstellerin und zu vier Fünftel der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten werden aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss (Fr. 1'600.–; Urk. 7) bezogen. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin hiervon Fr. 800.– zu erstatten. Sodann hat die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren eine auf drei Fünftel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'200.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 5

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt. Die Kosten werden zu einem Fünftel der Gesuchstellerin und zu vier Fünftel der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie werden mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin den Vorschuss im Umfang von Fr. 800.– zu ersetzen.

E. 6

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'620.– zu bezahlen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

- 17 -

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche

Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 159'114.17. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die

Art. 44 ff. BGG. Zürich, 7. Februar 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Blesi Keller versandt am: cm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.